

11848

212

Landesarchiv Berlin
APr.Br.Rep. 030-04

Nr.: 1950

STATSARCHIV POTSDAM

Pr.Br. Rep. 30 Berlin

Tit. 148 Vereine

1950

1950

11848

Der Polizeipräsident in Berlin.

V. Vereine / Fahn 1913/35

Berlin O 27, den 15. November 1935

Magazinstr. 3 - 5.

- 1.) Das Amtsgericht Berlin - Abteilung 581/582 - über-
sendet unter dem 8./14. 11. 1935 die Re-
gisterakten 581/582 V.R. A.R. 1913/35
betr. Fahn Verein Berlin gegr. 1859
zur Stellungnahme über die Eintragung der Neufas-
sung der Satzung, der Satzungsänderung, der Neu-
wahl des Vorstandes, der Auflösung und der Umbe-
nennung in

Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin
W. Lützowstr. 84c.

- 2.) Satzung, Satzungsänderung, Niederschrift vom
29.2.35, Bestätigung, Vorstandsliste ist mit
Vordruck angefordert.

- 3.) St. fertige umseitig Abschrift mit Durchschlag
von Blatt 7 der beiliegenden Registerakten.

- 4.) Wieder vorzulegen (Fach 7) 1.12.35

Im Auftrage:

Berlin 16.12.35

Urschrift der Satzung zwecks Abschriftnahme
erhalten.

Missle
16/12.

11.
157.
M.

Abschrift.

Der Beauftragte des
Reichssportführers
für den Gau III.

Berlin W.30, den 2.9.35.
Nollendorfplatz 9 IV.

Betr. Bu. - III-158.

Hiermit bestätige ich Herrn Bernhard N i B l e ,
Berlin-Halensee, Eisenbahnstr.19a als Vereinsführer des
Jahn-Vereins Berlin 1859.

(L.S.) gez. Böcher.

Bernhard Nissle.

Jahn-Verein - Berlin
gegr. 1859

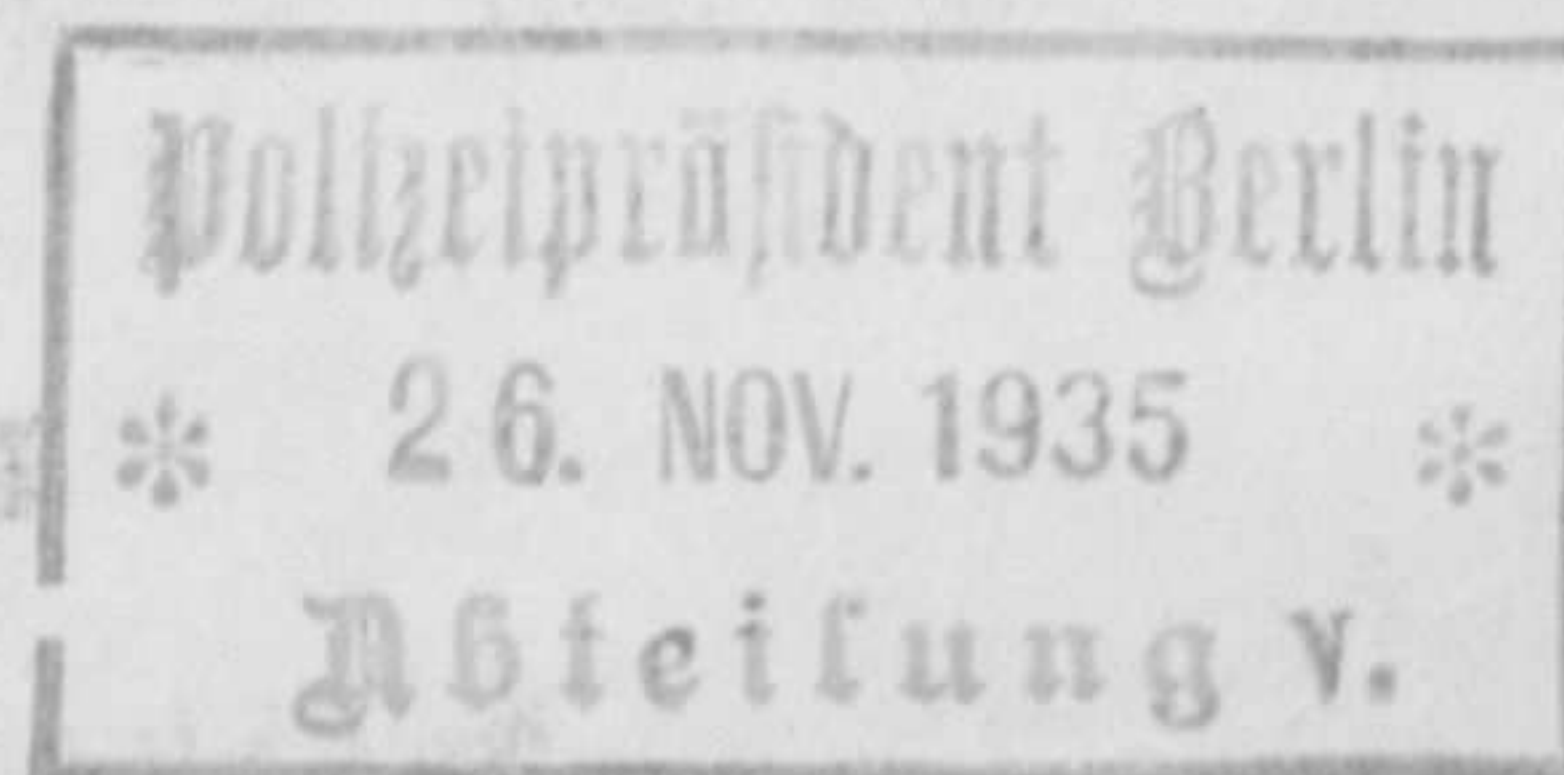
Bln-Halensee, den 24.11.35.
Eisenzahnstr.19a.

An den

Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Berlin.O.27.

Betr: V.Vereine/Jahn 1913/35.



Ihrem Ersuchen um Ausfertigung der benötigten Abschriften kann zu meinem Bedauern nicht entsprochen werden, da sich die Originale der Satzung und der Niederschrift vom 23.2. beim Amtsgericht Mitte, Zweigstelle Gerichtstr., befinden.

Vorstandsmitglieder gibt es auf Grund der Einheitssatzung des Reichssportführers nicht mehr. Der Unterzeichnete ist zum Vereinsführer bestellt und als solcher unterm 2.9.35. vom Gaubeauftragten des Reichssportführers bestätigt worden.

Ich bin von Beruf Oberschullehrer an der Hindenburgoberrealschule in Wilmersdorf und gehöre dem NS-Lehrerbund an. Ich bin am 26.7.82. in Berlin geboren und wohne z.Zt. in Bln-Halensee, Eisenzahnstr.19a. Eine Liste der von mir berufenen Mitglieder des Vereinsführerstabes füge ich in zweifacher Ausfertigung bei.

Heil Hitler!



Bernhard Nissle
Vereinsführer

Jahn-Verein-Berlin.
gegr. 1859.

Nr.	Name.	Amt im Verein	Geburtsort und Datum	Wohnung	Beruf.	Zugehörigkeit zu Organisationen der Bewegung.
1.	Nissle, Bernhard	Vereins-Führer.	Berlin 26.7.82.	Blm-Halensee Eisenbahnstr 19a.	Ober-schullehrer	NS-Lehrerbund, NSV.
2.	Nissle, Hermann	Kassenwart.	Berlin 14.1.87.	Berlin-Halensee, Eisenbahnstr. 19a.	Kfm. Ang. BVG.	NSDAP, SA, NSV, RLB.
3.	Pasche, Walter	Schrift- u. Pressewart.	Berlin 30.9.83	Berlin N. 113. Meyerheimstr, 6a.	verlagsbuchhändler.	
4.	Baumgärtner, Richard	Oberturnwart. Stellv. des Ver. Fhrs. lin.	19.1.00	Berlin. W. 35. Aluckstr. 30.	Tischlermeister.	DAF.
5.	Tonn, kurt	Dietwart	Bartschin, kreis Schubin. 31.8.12.	Berlin. W. 57. Steinmetzstr. 26.	Konditorgehilfe.	DAF.
6.	Seiffert Charlotte	Führerin d. Frauen u. Mädchen.	Berlin 16.12.02.	Berlin NW. 87. Eyke v. Repkowplatz. 4.	Ehefrau.	

Der Polizeipräsident.

Tgb.-Nr. I Vereine / Jahr 1913/35

den 12. Dezember 1935

1.) H. schreibe:

PDF

gut ausgefertigt:
abgef.
19/12 für

An den Jahr Verein Berlin gegr. 1859
z. H. Herrn Bernhard Nipke

Berlin Halensee
Eisenbahnstraße 19a

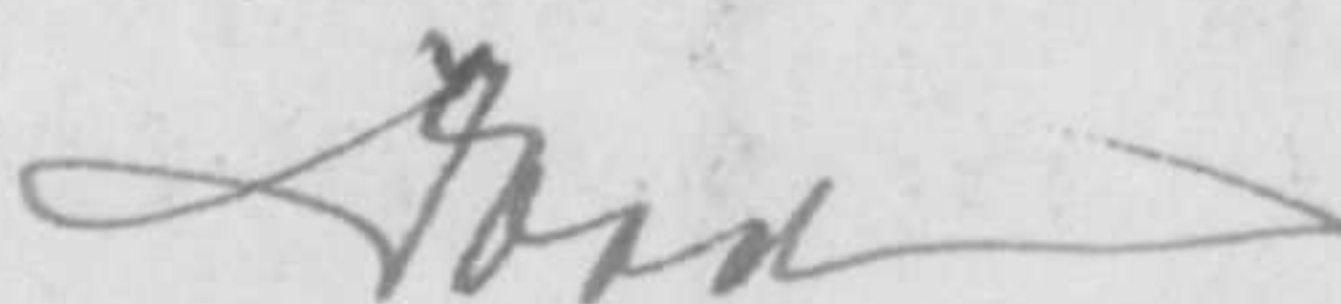
Zum Schreiben vom 24. 11. 35

Die von Ihnen dem Amtsgericht eingereichten Satzungen befinden sich zur Zeit hier. Sie können die Urschrift der Satzung zur Aufertigung von Abschriften jederzeit von hier abholen.

Zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung der Einbringungsangelegenheit ersuche ich um ungehende Vorledigung meiner Verfügung.

2.) Folg. 25. 12. 35 (F7)

Jd



Am 12/12

Mu.
12/12

A b s c h r i f t .

S a t z u n g .

§ 1.

Der **Jahn-Verein-Berlin** gegr. 1859

(Name)

hat seinen Sitz in

Berlin W. Lützowstr. 84c.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Der Verein bezweckt die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder im Geiste des nationalsozialistischen Volksstaates durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des deutschen Turnens im Geiste Friedrich Ludwig Jahns als eines Mittels zur körperlichen und sittlichen Kräftigung seiner Mitglieder, sowie durch die Pflege deutschen Volkstums, deutschen Volksbewusstseins und kameradschaftlicher Gesinnung.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

§ 3.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

§ 4.

Mitglieder des Vereins können nur unbescholtene Deutsche werden. Als Deutsche gelten nur Volksgenossen, deren Eltern und Grosseltern Arier sind.

Die Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht (Turner und Turnerinnen über 18 Jahre);
2. Jugendturner und Jugendturnerinnen vom 14 bis zum 18 Lebensjahr (ohne Stimmrecht);
3. Turnschüler und Turnschülerinnen unter 14 Jahren (ohne Stimmrecht);
4. Fördernde Mitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht);
5. Ehrenmitglieder (mit vollem Stimm- und Wahlrecht).

§ 5.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem andern Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer; er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 12) ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Reichssportführer und im Wege eines durch Geschäftsordnung zu regelnden Verfahrens den Fachämtern zu.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrats und des Fachamts ist die Berufung an den Reichssportführer oder einen von diesem zu bestimmenden Beauftragten zulässig.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes durch einen anderen Verein des Reichsbundes bedarf, wenn Ausschluß und Aufnahme innerhalb desselben Fachamts liegen, der Genehmigung des Fachamtsleiters. In allen anderen Fällen entscheidet der Reichssportführer.

§ 8.

Das Eintrittsgeld und der Monatsbeitrag werden vom Vereinsführer festgesetzt. Ueber Stundung oder Erlass von Eintrittsgeld oder Beiträgen entscheidet der Vereinsführer.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von **einem Jahr** gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

Zu b): Dem Vereinführerring gehören an:

1. die Mitglieder des Vereinsführerstabes,
2. der Geschäftsführer,
3. " 2. Kassenwart,
4. " Männerturnwart,
5. " Frauenturnwart,
6. " Jugendwart,
7. " Pflichtturnwart,
8. " Volksturnwart,
9. " Spielwart,
10. " Schwimmwart,
11. " Fechtwart,
12. " Werbewart,
13. " Leiter der Vereinszeitung,
14. " Wanderwart,
15. " Festwart,
16. die Gerätwarte.

Der Vereinsführer ist ermächtigt, weitere Mitglieder in den Vereinführerring zu berufen oder verschiedene Ämter zusammenzulegen bzw. unbesetzt zu lassen, wenn der betreffende Übungszweig zur Zeit im Verein nicht betrieben wird. Soweit die Mitglieder des Vereinführerringes Fachwarte sind, erfolgt ihre Ernennung im Einvernehmen mit dem Oberturnwart.

Zu c): Dem Turnausschuss gehören an:

1. der Oberturnwart als Führer des Turnausschusses,
2. " Männerturnwart,
3. " Frauenturnwart,
4. " Jugendturnwart,
5. " Volksturnwart,
6. " Pflichtturnwart,
7. " Spielwart,
8. " Schwimmwart,
9. " Fechtwart,
10. " Kinderturnwart,
11. " Schneelaufwart,
12. " Wasserfahrwart,
13. Führerin der Frauen und Mädchen,
14. " Dietwart,
15. " Pressewart,
16. " Werbewart,
17. " Spielmannszugführer,
18. die Gerätwarte,
19. " die fachlichen Leiter der einzelnen Abteilungen, die vom Vereinsführer im Einvernehmen mit dem Oberturnwart zu bestimmen sind.

Der Oberturnwart kann mit Genehmigung des Vereinsführers weitere Mitglieder des Turnausschusses aus den Reihen der Vorturnerschaft bestimmen.

Dem Oberturnwart obliegt die Leitung, Beaufsichtigung und Förderung des gesamten Turnbetriebes, sowie die Förderrung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen. Die Mitglieder des Turnausschusses beraten den Oberturnwart bei diesen Aufgaben.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

§ 11.

Der Vereinsführer überträgt die verwaltungsmässige und fachliche Mitarbeit:

- a) dem Vereinsführerstab,
- b) dem Vereinsführerring,
- c) dem Turnausschuss;
- d) dem Ältestenrat (siehe § 12)

Zu a): Der Vereinsführerstab besteht aus:

- 1. Vereinsführer
- 2. Stellvertreter des Vereinsführers,
- 3. Oberturnwart,
- 4. Dietwart,
- 5. Kassenwart,
- 6. Schriftwart,
- 7. Pressewart,
- 8. Führerin der Frauen und Mädchen

Der Vereinsführer ist ermächtigt, weitere Mitglieder in den Vereinsführerstab zu berufen. Er kann auch verschiedene Ämter ein und demselben Mitglied übertragen.

zu b) und c) siehe Deckblatt.

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- 1. der Vereinsführer,
- 2. " Oberturnwart,
- 3. " Dietwart,
- 4. die Führerin der Frauen und Mädchen.
- 5. bis zu 6 Mitglieder, die der Vereinsführer möglichst aus der Zahl der tätigen Ehrenmitglieder beruft.

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im **Januar** eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens **2** Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 u. § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von **einer Woche** im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Berlin....., den 23.2. 1935

Jahn-Verein-Berlin gegr. 1859

Der Vereinsführer

gez. Bernhard Nissle.

als ehemalige Vorstandsmitglieder

Gez. Walter Pasche Kurt Krüger

Ernst Steinseifer Felix Ladewig

Hermann Nissle Richard Baumgärtner

Satzung und Vorstand
geprüft.

gez. Böcher

Der Beauftragte des Reichs-
sportführers Gau III
Berlin-Brandenburg.

Halensee, den 22.12.35.

Eisenbahnstr. 19a

Polizeipräsident Berlin.

Abteilung V

Urschriftlich dem

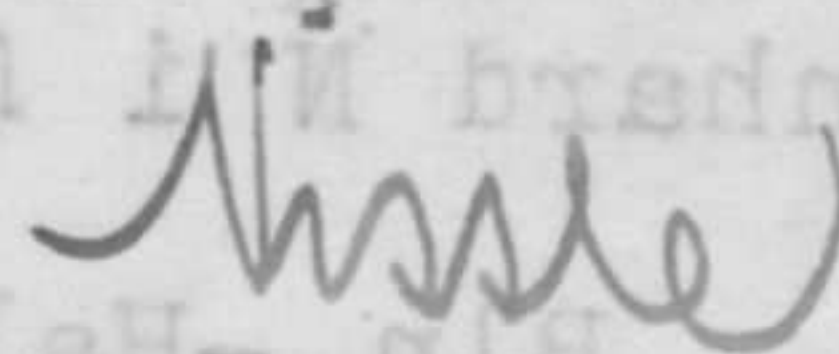
Herrn Polizeipräsidenten

unter Beifügung der erforderlichen Abschriften
zurückgereicht.

Jahn-Verein-Berlin

gegr. 1859

I.A.



Bln.-Halensee,
Eisenbahnstr. 19a.

V. Vereine/Jahn 1913/35.

24.11.35.

12. Dezember 35.

Die von Ihnen dem Amtsgericht ein-
gebrachten Satzungen befinden sich zur Zeit hier. Die
können die Urschrift der Satzung zur Anfertigung
von Abschriften jederzeit von hier abho-
len. Zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung
der Eintragungsmöglichkeit ersuche ich um
umgehende Erledigung meiner Verfügung.

Im Auftrage.

Ges. J o r d a n .

Beigelegt



Verwaltungsbereich
Berlin 1935
Pol. 1913/35

Handelsregister

Ein A 5
115-116
27.12.35
Pol. 1913/35



Der Polizeipräsident in Berlin
Abteilung V.

Berlin O 27, Magazinstraße 3/5

Eingangsb- und Bearbeitungsvermerk

V. Vereine.

An
den Jahn Verein Berlin
gegr. 1859, z. Hd. Herrn
Bernhard N i B l e ,

Bln.-Halensee,
Eisenzahnstr. 19a.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens

24.11.35.

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens

V. Vereine/Jahn 1913/35.

12. Dezember 35.

Betrifft:

Die von Ihnen dem Amtsgericht eingereich= ten Satzungen befinden sich zur Zeit hier. Sie können die Urschrift der Satzung zur Anferti= gung von Abschriften jederzeit von hier abho= len. Zur Vermeidung einer weiteren Verzögerung der Eintragungsangelegenheit ersuche ich um umgehende Erledigung meiner Verfügung.

Im Auftrage.

gez. J o r d a n .

Beglaubigt



Kanzlei-Sekretär
E 1 Berlina 0023

Postcheckkonto
Berlin 49825
Pol.-Hauptkasse

V. Vereine

Jahn 1913/35

Berlin, den 24. Dez. 1935, ~~193~~...

Urschriftlich u. R. mit Reg. Akten

581 A. R. 1913/35

der S t a p o

2 - JAN. 1936 *

Stapo.

zur Entnahme der lose beigelegten Unterlagen und mit der
Bitte um gefl. Kenntnisnahme und Äusserung ergebenst über-
sandt, ob und gegebenenfalls welche Bedenken in politischer
und strafrechtlicher Hinsicht erhoben werden.

Jm Auftrage:

Laborowski

~~Der Polizeipräsident~~
Staatspolizeistelle für den
Landespolizeibezirk Berlin.
Stapo 5. 49⁰¹ *Kufu*

Berlin, C 25, den *21. Jan.* 1936
Grunerstr. 12



581, 582 E.R.A.R. *1913 - 25*
Vereinsname: *Kufu - Mannen Berlin 1859*
.....

~~Einspruch wird nicht erhoben.~~

Bedenken bestehen nicht.

I.A.

An die
Abteilung V (Vereine)
Hier.

H. Lippmann

20/11

Der Polizeipräsident

Berlin O 27, den *12* Januar 193*6*

V. Vereine

Jahr 1913/35

- 1.)
-
-
-
-
-

Auf die nstellung von Ermittlungen seitens des
Ad. P. und Anhörung der Stape kann verzichtet werden.

- 2.) Briefabfertigung sende Registerakten mit Schreiben
(Einspruch wird - nicht - erhoben) nach unterschrit-
tlicher Vollziehung an das Amtsgericht, Berlin, Abt.
581/582, Berlin N 65, Gerichtstraße 27, zurück.

- 3.) Karteiblatt berichtigen.

- 4.) ~~Zur Sammlung.~~ *Folg. 20.2.36 (VR Nummer)*

I. A.

J

H. 22

M. 22

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

581. VR. 11848 zu Bl. 12

28.1.36.
Polizeipräsident Berlin, den
N. 65, Gerichtstraße 27
* - 1. FEB. 1936 Fernruf: D 6 Wedding 4471
Abteilung V.

Auf Anordnung des Amtsgerichts werden Sie benachrichtigt, daß der Verein

Jahn-Verein-Berlin gegr. 1859

in Berlin

in das Vereinsregister unter Nr. 11848 am 28. Januar 1936
eingetragen worden ist.

Dasselbst ist ferner folgendes eingetragen worden.

Satzung:

Die Satzung ist am 23. Februar 1935 errichtet.
Der vereinsführer oder sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des
§ 26, 2 BGB.

Vorstand:

Vereinsführer: Kunstmaler und Oberschullehrer Bernhard N i ß l e ,
Berlin,
Stellvertreter: Tischlermeister Richard B a u m g ä r t n e r ,
Berlin.

Blatt 12 der Reg.-Akten.
28. Januar 1936.
gez. Liersch.

Beglaubigt:

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Abt.
des Amtsgerichts Berlin, 587

Geschäftsstelle:
Berlin W. 35, Lützowstr. 84c

V. Harmin
Jahr 1848

Berlin, den 3. d. 36.

z. d. d.

z. d. d.

A

24. 3. 36.

Handwritten signature and notes in the bottom left corner.

- 1.) Das Amtsgericht - 581/582 - übersendet unter dem 12.3.41
Registerakten 581/582 V.R. A.R. 11848... betr. den Verein
.....Jahn-Verein Berlin gegf. 1895 e.V.
.....

zur Stellungnahme über die Eintragung ~~des Vereins~~, der Neu-
faßung der Satzung ~~und der Neuwahl des Vorstandes~~.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin -Neukölln, Lichten-
.....rader Str. 16a. b. Hans Jatzkowski, Vereinsführer.....

Der Vorstand hat sich nicht geändert.

- 2.) Die Bestätigung der Satzung und des Vorstandes durch.....
.....den N.S.R.L.

befindet sich in den Registerakten Blatt 54 - 62
vom 12.7.40 u. 10.1.41

- 3.) Auf die Anstellung von Ermittlungen durch P.Ad. und Anhörung
der Stapo kann verzichtet werden,
weil der Vereinsführer vom NSRL mit Zustimmung des zuständi-
gen Hoheitsträgers der NSDAP. bestellt worden ist;
~~weil der Vereinsleiter und sein Stellvertreter vom Stadt-~~
~~gruppenleiter nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des~~
~~zuständigen Hoheitsträgers der NSDAP. berufen worden ist.~~

- 4.) S t: setze auf besonderen Bogen
U. mit 1 Band Registerakten
- 581 V.R. 11848 -

dem Amtsgericht Berlin
- Abteilung 581 -

Berlin - Charlottenburg

zurückgesandt.

Einspruch wird nicht erhoben.

~~Um-Angabe-der-VR-Nummer-wird-gebeten.~~

- 5.) Schreiben: (Vordruck)

An den
Verein (Anschr.wie oben)

In Ihrer Vereinsregistersache ersuche ich, außer den dem A.G.
bereits vorgelegten Unterlagen noch folgende Unterlagen
binnen 4 Wochen einzureichen:

- a) ¹.... Abschrift... der beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldeten neugefaßten Satzung,
- b) ~~.... Abschrift... der bisher gültigen Satzung,~~
- c) ~~.... Abschrift... der jetzt beim Amtsgericht angemelde-~~
~~ten Satzungsänderung,~~
- d) die Bestätigung der Satzung) durch die in Frage kommen-
- e) ~~die Bestätigung des Vorstandes) den Spitzenorganisationen~~
- f) ¹... Vorstandsliste.. usw.

6.) Registratur:
sende zu lfd. Nr. 4 und 5 ab.

7.) Karteiblatt berichtigen (Namensänderung, Geschäftsstelle, VR.-Nummer). Bei Namensänderung neues kleines Karteiblatt anlegen.

8.)
Wv. zu lfd. Nr. 4-~~und~~ 5,
sonst am 20.5.41.....(VR.-Nr.)

J. A.

kt

§ 1.

- gegr. 1859 e. V.

und hat seinen — ihren — Sitz in Berlin, W. 35. Lützowstr. 84c.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr — läuft von ~~xxxxxx~~ bis zum ~~xxxx~~

§ 2.

Der Verein — ~~die Gemeinschaft~~ — bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder im Geiste des Nationalsozialismus durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen.

§ 3.

Der Verein — ~~die Gemeinschaft~~ — ist mit allen seinen — ~~ihren~~ — Mitgliedern dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) angeschlossen.

§ 4.

- a) ausübende (aktive),
- b) unterstützende (inaktive),
- c) jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren,
- d) Ehrenmitglieder.

2. Die ausübenden und die unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Die jugendlichen Mitglieder sind nicht berechtigt, an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen. Sie zahlen einen geminderten Beitrag.
4. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und die unterstützenden Mitglieder. Über ihre etwaigen Pflichten bestimmt der Ältestenrat bei ihrer Ernennung.
5. Der Vereinsführer — Gemeinschaftsführer — kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
6. Mitglieder können nicht Personen sein, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder solchen gleichgestellt sind.

§ 5.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vereinsführer — Gemeinschaftsführer —. Er kann diese Befugnis übertragen.

§ 6.

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer — Gemeindeführer —. Er wirkt auf das Ende des Zeitraums, für den der Beitrag jähungsmäßig zahlbar ist — er ist nur zum unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zulässig.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum Beitrags-schuldner.

§ 7.

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein — ~~der Gemeinschaft~~ — ausgeschlossen werden:
 - a) auf Antrag des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — durch den Ältestenrat (§ 12),
 - b) durch den Führer des NSRL, der diese Befugnis übertragen kann.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins — der Gemeinschaft — und des NSRL, gegen Anordnungen der Führung der genannten Gemeinschaften sowie gegen die Grund-sätze, nach denen diese Gemeinschaften geleitet werden,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der unter a) genannten Gemein-schaften,
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb der unter a) genannten Gemein-schaften,
 - d) Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zu den unter a) genannten Gemeinschaften sich ergebenden Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.
3. Das Ausschlussverfahren und die Rechtsmittel, die gegen die in diesem Verfahren er-gangenen Entscheidungen zulässig sind, richten sich nach den Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL.
4. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit nicht die Satzung eine Ausnahme zuläßt. Über die Art und Höhe der Beiträge bestimmt der Vereinsführer — ~~Gemeinschafts-führer~~ —, der diese Bestimmung der Versammlung der Mitglieder zur Kenntnis zu geben hat und sie nach Bedarf abändern kann. Die Bestimmung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten und zu welchen Terminen sie stattfinden hat.
2. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsführers — ~~Gemein-schaftsführers~~ — sowie den Anordnungen des Führers des NSRL Folge zu leisten. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — übt die Disziplinalgewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen. Die gleiche Befugnis hat der Führer des NSRL, der sie übertragen kann. Hinsichtlich der Art der Disziplinarstrafen und der Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL.

§ 9.

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — liegt in der Hand des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ —. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — ernennt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — dessen Rechte. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargelegt zu werden.
3. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — wird von dem örtlich zuständigen Kreisführer des NSRL im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP bestellt und abberufen. Der Versammlung der Mitglieder steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Genehmigung des Führers des NSRL, der diese Befugnis übertragen kann.
4. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — bedarf zu jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über Grundbesitz des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — der Zustimmung des Führers des NSRL.

§ 10.

Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — ernennt die zur Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — und sind ihm verantwortlich. Vertretungsmacht steht ihnen nur kraft besonderer Vollmacht zu.

§ 11. *)

Die Mitarbeiter und ihre Aufgaben bestimmt der Vereinsführer in einer besonderen Ordnung.

§ 12.

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen auch die im § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 a und § 15 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse zu, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ —.
2. Dem Ältestenrat gehören an:
 - a) der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — und sein Stellvertreter,
 - b) mindestens drei Mitglieder, die der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — für die Dauer von 2 Jahren bestimmt.
3. Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.
4. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ —.

§ 13.

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

*) § 11 regelt die den Mitarbeitern zugewiesenen Aufgaben.

§ 14.

1. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — beruft alljährlich spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens eine Woche vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsberichte des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — und seiner Mitarbeiter,
 - b) Entlastung der unter a) genannten Personen,
 - c) etwa anfallende Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15.

1. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 3 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 16.

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zustimmung des Führers des NSRL. zulässig, der seine Befugnis übertragen kann. Sie wird vom Vereinsführer — ~~Gemeinschaftsführer~~ — beschlossen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Regelung des Austritts (§ 6 Abs. 1) oder der Aufgaben der Mitarbeiter (§ 11) handelt.

§ 17.

1. Über die Auflösung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Befugnis zur Auflösung steht auch dem Führer des NSRL. nach Anhörung des Vereinsführers — ~~Gemeinschaftsführers~~ — zu.

§ 18.

Mit der Auflösung des Vereins — ~~der Gemeinschaft~~ — fällt das Vermögen an den NSRL. Der Führer des NSRL. kann das Vermögen einem dem NSRL. angeschlossenen Verein — einer dem NSRL. angeschlossenen Gemeinschaft — zur Verwendung für die Zwecke der Leibeserziehung zuweisen.

Berlin, den 22.4.40.

in Vollmacht

gez. Richard Baumgärtner
stellv. Vereinsführer.

Angenommen in der Mitglieder-
versammlung v. 11.4.40.



Namentliches Verzeichnis des Vorstandes und der Mitarbeiter.
a. Vorstand.

- | | | | |
|----------------|---------|----------------|--|
| 1. Jatzkowsky | Hans | Vereinsführer | geb. 3.9.06 in Berlin arisch
Kaufmann, Bln-Neukölln, Lichten-
raderstr. 16a. |
| 2. Baumgärtner | Richard | Stellvertreter | geb. 19.1.00 in Berlin arisch
Tischlermeister, W. 35. Kluckstr.
30. |

b. Mitarbeiter.

- | | | | |
|----------------|-----------|---|--|
| 3. Nissle | Hermann | Kassenwart | geb. 14.1.87 in Berlin arisch
Kfm. Angestellter, Bln-Halensee,
Eisenbahnstr. 19a. Pg. seit 1.5.
33 Mitgl. Nr 3020271. |
| 4. Baumgärtner | Richard | Oberturnwart
und Turnwart
der Männer | siehe unter Nr. 2. |
| 5. Neumann | Ernst | Geschäftsführer
der Männer | geb. 19.8.10 in Berlin arisch
Uhrmacher, Bln.W. 35 Lützowstr.
77. |
| 6. Seiffert | Charlotte | ~~Ehefrau~~
Frauenwartin
und Geschäfts-
führerin der
Frauen. | geb. 16.12.02 in Berlin arisch
Ehefrau, Bln.NW 87 Eyke von
Repkowplatz 4. |
| 7. Gerloff | Gertrud | Leiterin der
Frauen | Geb. 5.2.02 in Berlin arisch
Buchhalterin. Bln-Charlotten-
burg, Nehringstr. 17. |
| 8. Gläske | Rudolf | Jugendwart | geb. 11.1.20 in Berlin arisch
Mechaniker Berlin W. Bülowstr.
66. |
| 9. Baumgärtner | Else | Leiterin der
Kinder | geb. 24.10.98. in Hirschberg
arisch. Ehefrau, Bln.W. 35.
Kluckstr. 30. |

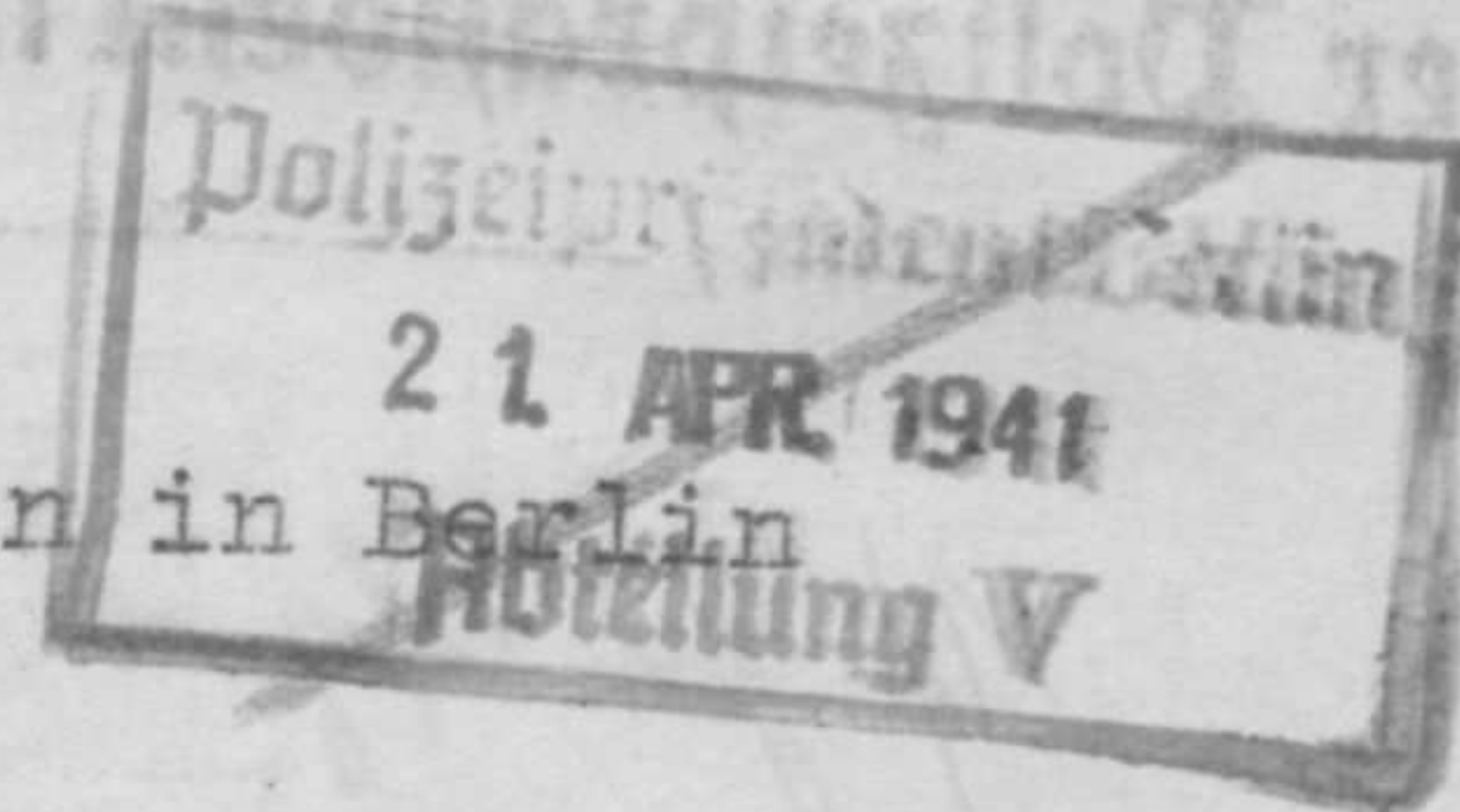
Sämtliche unter 1-9 Genannten sind Mitglieder des Nationalso-
zialistischen Reichsbundes für Leibesübungen.

Jahn-Verein-Berlin
gegr. 1859 e.V.

Berlin.W.35, den 20.4.41.

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin



Berlin.C,2.

Betr: V.Verein/11848.Schrb.v.21.3.41.

Anliegend überreichen wir Abschriften der neu-
gefassten Satzung und die erforderliche Liste der Vor-
standsmitglieder und Mitarbeiter:

I.A.

Nisse
Kassenwart.

Der Polizeipräsident in Berlin.

V. Vereine /

22. APRIL 1941

1/ Zu Abg. 21.3.41 Ziff. 5 eingez.

2/ Nicht zu berücksichtigen.

3/ 21.3.41

